

An den  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Fax: 227 36081

Nachrichtlich  
an das  
Bundesministerium der Justiz  
und das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
und den  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Geschäftsstelle:  
Straße des 17. Juni 114  
10623 Berlin

Hamburg, den 21. Mai 2007

Telefon:  
030/39 00 14 80  
030/39 00 14 81

### Kompromissvorschlag zu § 53a RegE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fax:  
030/39 00 14 84

Der Deutsche Bibliotheksverband hat sich nach ausdrücklicher Aufforderung der Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Annette Schavan, tatkräftig bemüht, mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels einen Kompromissvorschlag zu § 53a (Kopienversand auf Bestellung) zu erarbeiten. Dies ist uns gelungen. Der Kompromiss wurde in der Leipziger Verständigung (als Anlage beigelegt) niedergeschrieben und hat zum Gegenstand, dass die elektronische Lieferung von Kopien aus Zeitschriften, die der Rechteinhaber (Verlag) selbst elektronisch anbietet auf der Grundlage einer Zwangslizenz zwischen Bibliotheken und Verlagen gestattet ist. Die Zwangslizenz steht unter dem Vorbehalt, dass die Bedingungen angemessen sein müssen und das verlagseigene Angebot offensichtlich für die Bibliotheken erkennbar sein muss. Sind die letztgenannten Tatbestände nicht erfüllt, darf die Bibliothek auf der Grundlage der gesetzlichen Lizenz (verwertungsgesellschaftspflichtig) liefern. Dieser Kompromiss wurde vom BMJ als nicht gesetzessystematisch abgewiesen. Alternativ schlug das BMJ dafür eine Hinterlegungsklausel vor, wenn die Bibliothek die Lizenzgebühr aus der Zwangslizenz für nicht angemessen erachtet. Der DBV musste diesen Formulierungsvorschlag als in der Praxis eines Massengeschäftes nicht praktikabel ablehnen. Wir bedauern dies außerordentlich, zumal wir damit ein mit dem Börsenverein konstruktives Verhandlungsergebnis nicht umgesetzt und die Lieferfähigkeit der Bibliotheken im Dienste der Bildung und Wissenschaft in Deutschland nachhaltig behindert sehen. Dies gilt umso mehr, als in der Urteilsbegründung des OLG München in Sachen Kopienversand vom 10. Mai 2007 (Az 29 U 1638/06, S. 30) explizit auf die Vereinbarkeit des elektronischen Kopienversands im Rahmen von Wissenschaft und Bildung mit der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts hingewiesen wurde.

E-Mail:  
dbv@bibliotheksverband.de  
Internet:  
<http://www.bibliotheksverband.de>

Bankkonto:  
Berliner Volksbank  
Konto-Nr. 541 2670 002  
BLZ 100 900 00

*Der DBV ist Mitglied in  
der Bundesvereinigung  
Bibliothek & Information  
Deutschland e.V. (BID)*

Wir haben deshalb für den Fall, dass nunmehr wieder der Wortlaut des Regierungsentwurfs zur Behandlung ansteht, gebeten, in diesen die Begriffe „offensichtlich“ und „zu angemessenen Bedingungen“, als Bestandteile aus der Leipziger Verständigung einzufügen. Des Weiteren regen wir an zur Definition der „Angemessenheit“ nachstehende Formulierung in die Norm zu § 53a aufzunehmen. Der Börsenverein hat uns hier seine Zustimmung signalisiert.

Finanzamt für  
Körperschaften I  
Berlin  
Steuernummer:  
27/663/53807

.../2



Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag:

Vorschlag zu Ergänzung des § 53 a Abs.1 S.2 RegE (Ergänzungen fettgedruckt):

Nach § 53a S.1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als graphische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleineren Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht **offensichtlich** von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu **angemessenen Bedingungen** ermöglicht wird.

**Angemessen** sind die Bedingungen, wenn die Tarifgestaltung der Berechtigten auf die wissenschaftliche oder kulturelle Aufgabe der Bibliotheken Rücksicht nimmt oder wenn zwischen den Rechtsinhabern oder Vereinigungen von Rechtsinhabern und Vereinigungen öffentlicher Bibliotheken ein Gesamtvertrag vereinbart wird. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des von den Bibliotheken anerkannten Betrages an den Rechtsinhaber gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung des Nutzungsberechtigten unter Vorbehalt an den Rechteinhaber gezahlt oder zu dessen Gunsten hinterlegt worden ist. Von jedem Beteiligten kann eine Schiedsstelle angerufen werden. §§ 14 bis 17 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl.I.S.1294) in der Fassung vom 10. September 2003 (BGBl.I.S.1774) gelten entsprechend.“

Wir würden uns freuen, wenn uns erneut Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung gegeben würde.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gabriele Beger  
Vorsitzende

Anlage: Leipziger Verständigung